



3/SN-156/ME

ÖSTERREICHISCHER VERBAND DER GERICHTSDOLMETSCHER

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	48.-GE/1997
Datum:	12. AUG. 1997
Verteilt	14. AUG. 1997

Dr. Bauer

Wien, am 5.8.1997

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert wird

Aufgrund des Ersuchens des Bundesministeriums für Justiz beehrt sich der gef. Verband, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum o.a. Entwurf zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Christine Springer

Dipl.Dolm. Christine Springer
(Präsident)

Mitglied der FIT (Fédération Internationale des Traducteurs)
Mitglied des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs



ÖSTERREICHISCHER VERBAND DER RICHTSDOLMETSCHER

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstr. 7
1070 WIEN

Wien, am 5.8.1997

Betr.: GZ. 11.858/22-I 6/1997 – Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert wird

Mit Bezugnahme auf das Schreiben vom 9.7.1997, GZ. wie oben, beehrt sich der Österreichische Verband der Gerichtsdolmetscher, innerhalb offener Frist zum obengenannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Dem Entwurf wird grundsätzlich zugestimmt, wobei der gef. Verband ausdrücklich seine Genugtuung darüber zum Ausdruck bringen möchte, daß seine Anregungen in der Mehrzahl aufgegriffen wurden und in den Entwurf in seiner derzeitigen Fassung Eingang gefunden haben. Dies betrifft insbesondere die Bestimmung des § 4a, wonach nunmehr die namentliche Anführung des Österreichischen Verbandes der Gerichtsdolmetscher im Gesetzestext vorgesehen ist.

Was hingegen die Bestimmung des § 6, Abs 1 und 2 des Entwurfes anlangt, so möchte der Österreichische Verband der Gerichtsdolmetscher in Wiederholung der von seinen Vertretern bei vorbereitenden Sitzungen mehrfach zum Ausdruck gebrachten Bedenken nochmals festhalten, daß aus seiner Sicht die in Aussicht genommene Frist von 10 Jahren für die Verlängerung der Eintragung auf Antrag zu lang erscheint. Dies deshalb, weil eine so großzügig bemessene Frist dem Anliegen der Qualitätssicherung, das schließlich der gesamten Gesetzesnovelle zugrundeliegt, zuwiderläuft. Es ist vergleichsweise in anderen Zertifizierungssystemen (wie z.B. nach EN 45013) eine 3-Jahresfrist für Zwischenaudits vorgesehen, um durch regel-

Mitglied der FIT (Fédération Internationale des Traducteurs)
Mitglied des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

A - 1016 Wien, Postfach 14, Tel.: 52152 / 642

www.parlament.gv.at


mäßige Kontrollen die Beibehaltung eines gleichbleibenden Qualitätsniveaus zu sichern.

Da die Bezeichnung „allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher“ nach diesem Entwurf auch allen jenen Dolmetschern zusteht, die bereits in die Listen eingetragen sind und zum Teil noch nie einer Überprüfung unterzogen wurden, erscheint die in Aussicht genommene Frist – will diese Regelung auch international Anerkennung finden – auch unter diesem Gesichtspunkt als zu lang.

Aus diesem Grund spricht sich der gef. Verband ausdrücklich gegen eine 10-Jahresfrist für solche Überprüfungen aus und beantragt die Einführung einer 5-Jahresfrist für die Verlängerung der Eintragung auf Antrag.

Abschließend wird hinzugefügt, daß wunschgemäß u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übersendet werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Dipl.Dolm. Christine Springer
(Präsident)